

**Bekanntmachung über das Entfallen
der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der
Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet Nr. XXVI „Elsteraue/Langendorf“ im
Burgenlandkreis**

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die 3U ENERGY PE GmbH mit Sitz in Poststraße 4-5, 10178 Berlin, hat beim Burgenlandkreis am 18.08.2022 einen Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Neugenehmigung) zur Errichtung und zum Betrieb von 5 baugleichen Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Vestas, Typ V162-6.2, mit 169,00 m Nabenhöhe, 162,00 m Rotordurchmesser, 250,00 m Gesamtbauhöhe und 6,2 MW Nennleistung eingereicht. Weiter wurde durch die 3U ENERGY PE GmbH gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, dass die Genehmigung abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Langendorf	3	136/32
WEA 2	Langendorf	3	178
WEA 3	Langendorf	3	177
WEA 4	Langendorf	3	13/1
WEA 5	Langendorf	3	5/1

Für das Vorhaben der 3U ENERGY PE GmbH bestand nach § 9 Abs. 4 und entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hatte und der Entfall der allgemeinen Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet worden war. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergab sich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV die Notwendigkeit, über die Zulässigkeit des Vorhabens im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV am 03.08.2023 öffentlich bekannt gemacht und die Unterlagen zum Vorhaben lagen vom 05.09.2023 bis 04.10.2023 zur Einsichtnahme aus. 2 Einwendungen sind fristgerecht eingegangen und wurden am 28.11.2023 zum Erörterungstermin mit der Vorhabenträgerin erörtert, da die Einwender selbst nicht vor Ort waren.

Mit Schreiben vom 22.02.2024, verlangte die Vorhabenträgerin von der Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), die Vorschrift des § 6 Abs. 1 WindBG auf das bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden. Die Vorschrift bestimmt Folgendes:

Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG).

Die Vorschrift ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass der Vorhabenträger nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 4 WindBG).

Im Fall des o. beschriebenen Vorhabens liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG vor. Damit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den 11. MRZ. 2024

Im Auftrag



Dr. Ariane Körner
Dezernentin